

bestand des § 44 BDSG<sup>52</sup> erfüllt sein. Für Angehörige öffentlich-rechtlicher Institute ist eine Verwirklichung des Straftatbestandes „Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses“ gem. § 203 II 1 Nr. 1 StGB in Betracht zu ziehen, sofern die Eigenschaft als Amtsträger gem. § 11 I Nr. 2 StGB zu bejahen ist.<sup>53</sup>

## V. Fazit

Die Thematik gestaltet sich für die Praxis besonders herausfordernd, weil Kreditinstitute sich nicht auf die Rechtmäßigkeit eines an sie gestellten Auskunftersuchens verlassen können. Vielmehr sind sie mit Blick auf das Bankgeheimnis sowie aus datenschutzrechtlichen Gründen angehalten, eine eigene Rechteeinschätzung vorzunehmen. Verfassungsrecht-

lich ergeben sich für die Ermittlungsbehörden sehr weite Spielräume, in das Bankgeheimnis einzugreifen, allerdings schöpfen die Gesetzgeber in Bund und Ländern diese nicht immer in vollem Umfang aus. Um die Prüfung durch den Rechtsanwender vorhersehbarer zu gestalten, wäre es rechtspolitisch wünschenswert, die verschiedenen Eingriffsbefugnisse für alle sicherheitsrelevanten Bereiche weitgehend zu harmonisieren. Aufgrund der föderalen Struktur in Deutschland und der unterschiedlichen politischen Interessenlagen dürfte sich dieses Unterfangen allerdings als kaum umsetzbar erweisen. ■

52 Künftig § 42 II Nr. 1 BDSG.

53 Vgl. bspw. BGHSt 31, 264 = NJW 1983, 2509.

Professor Dr. Thomas Hoeren\*

# Medienöffentlichkeit im Gericht – die Änderungen des GVG

Am 19.4.2018 treten die auf dem Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (BGBl. I 2017, 3546) beruhenden Änderungen des GVG in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es unter anderem, die Vorschriften des GVG an das gewandelte Nutzungsverhalten beim Medienkonsum anzupassen. Der Beitrag stellt zunächst die zentralen Neuerungen im GVG vor und setzt sich im Anschluss kritisch mit ihnen auseinander. Die konkrete Ausgestaltung der Regelungen nährt die Befürchtung, dass der praktische Nutzen der Änderungen im Ergebnis begrenzt bleiben dürfte.

## I. Erweiterte Medienöffentlichkeit im neuen Gerichtsverfassungsrecht

Zentraler Bestandteil des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs<sup>1</sup> ist die Erweiterung der Medienöffentlichkeit im neuen Gerichtsverfassungsrecht, die durch eine Neufassung von § 169 GVG sowie einige Folgeänderungen erreicht wird. So können die obersten Bundesgerichte künftig unter anderem Urteilsverkündungen via Internet und Rundfunk übertragen. Das seit 1964 bestehende generelle Verbot von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen in Gerichtssälen<sup>2</sup> wurde gestrichen. An die Stelle ist eine Erlaubnisnorm getreten, wonach Tonaufnahmen mündlicher Verhandlungen in einen Arbeitsraum direkt vor Ort für Medienvertreter übertragen werden dürfen.

Nicht angesprochen wird hier ein weiterer neuer Tatbestand, wonach das Gericht die vollständige Dokumentation des Prozesses archivieren lassen kann (§ 169 II GVG nF). Diese gerade auch in spektakulären Gerichtsverhandlungen wie dem NSU-Verfahren wichtige Möglichkeit führt zu einer Dokumentation von Tonaufnahmen bei den Bundes- oder Landesarchiven.

## 1. Urteilsverkündung des BGH

Mit der Neufassung von § 169 III 1 GVG sollen die Medien befähigt werden, über die Urteilsverkündung beim BGH anhand von Ton- oder Bildaufnahmen zu berichten.<sup>3</sup> Die Zulassung entsprechender Aufnahmen ist dabei in das Ermessen des Gerichts gestellt („kann ... zulassen“). Mit Rücksicht auf die Interessen von Beteiligten oder Dritten sowie die Erfordernisse eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs können die Aufnahmen oder ihre Übertragung teilweise untersagt oder von Auflagen abhängig gemacht werden

(§ 169 III 2 GVG nF). Dabei enthält die Vorschrift keinen Anspruch auf Unterstützung bei der möglichst guten Präsentation in Hinblick auf Perspektive und Tonqualität durch das Gericht.

## 2. Tonaufnahmen im Medienzimmer

Nach § 169 I GVG nF können Tonübertragungen in einen Arbeitsraum für Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder andere Medien berichten, von dem Gericht zugelassen werden. Wichtig ist, dass dies nur eine Übertragungserlaubnis und kein Veröffentlichungsstatbestand ist. Die Presse kann sich nicht darauf berufen, dass der Ton auch veröffentlicht werden darf. Bei dem Gesetz wurde an eine Art „erweiterten Sitzungssaal“ gedacht, um eine Erweiterung der oft begrenzten Presseplätze bei wichtigen Verhandlungen und eine parallele Übertragung über Lautsprecher im Nebenzimmer zu ermöglichen.

## II. Kommunikationshilfen bei Hör- und Sprachbehinderung

Schließlich sind zusätzliche Hilfen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung vorgesehen, die den Zugang zum Gerichtsverfahren erleichtern sollen. Diese können bislang nur innerhalb der Gerichtsverhandlung eine Übersetzungshilfe, einschließlich der Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher, vom Gericht bewilligt bekommen (§ 186 GVG). Eine Ausnahme gilt für das Strafverfahren, bei dem die Beordnung eines Dolmetschers oder Beisitzers für Hör- und Sprachbehinderte für das ganze Verfahren möglich ist (§ 187 GVG). Durch eine Neufassung des § 186 GVG wird jetzt bewirkt, dass die Beschränkung „in der Verhandlung“ ge-

\* Der Autor ist Leiter des Instituts für Medienrecht der Universität Münster und früherer Richter am OLG Düsseldorf.

1 Kleinere Änderungen am Gesetzentwurf hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgenommen, vgl. BT-Drs. 18/12591.

2 Im Streit über die Sinnhaftigkeit des Verbots s. zB Dieckmann, NJW 2001, 2451.

3 Warum nicht nur Urteile des BGH umfasst sind, sondern auch die anderer Bundesgerichte, ist unklar. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/10144) verweist in S. 20 lapidar nur darauf, dass § 169 III GVG nF „in entsprechender Anwendung“ auch für die anderen obersten Bundesgerichte gilt. Ausdrücklich gültig geregelt ist dies im neuen Arbeitsgerichtsgesetz für das BAG. Für das deutsche Patent- und Markenamt soll es bei Anhörungen bei der bisherigen Regelung und damit beim Ausschluss der erweiterten Medienöffentlichkeit bleiben (BT-Drs. 18/10144, 32).

strichen und der Anwendungsbereich auf das gesamte Verfahren erstreckt wird.<sup>4</sup> Dadurch wird auch bewirkt, dass eine Kostenerstattung für Übersetzungsleistungen während der gesamten Laufzeit des Verfahrens existiert. Umgesetzt wird insofern Art. 13 I der UN-Behindertenrechtskonvention vom 13.12.2006.

### III. Bewertung der Neuregelungen

Im Hinblick auf § 169 III GVG wirkt die Neufassung weitreichender als sie tatsächlich ist. Zum einen handelt es sich nur um eine Erlaubnisnorm, die sich an das Gericht wendet, das eine solche Aufnahme erlauben kann. Zum anderen gibt es auch im Lichte der Pressefreiheit keinen Anspruch auf eine pressemäßige Aufbereitung des Verfahrens. Viele Richter beim BGH werden es scheuen, eine solche Öffentlichkeit von sich aus herzustellen, vor allem, da immer die Gefahr besteht, dass persönlichkeitsrechtliche Belange berührt sind.<sup>5</sup> Das Versprechen „kann“ wird daher oft zum „Nein“ werden.<sup>6</sup>

Da die Vorschrift, wie bereits dargestellt, keinen Anspruch auf Unterstützung durch das Gericht vorsieht, muss sich die Presse um die Platzierung der Mikrofone und Filmkameras selbst kümmern. Dabei wird sie jedoch schnell an die Grenzen der Gerichtsarchitektur stoßen. Auch kann sie nicht verhindern, dass der Vorsitzende Richter die Urteilsverkündung „nur herunterbetet“ und sich auf diese Weise unter der Hand der medialen Aufbereitung wieder selbst entzieht.

Schwierig dürfte schließlich auch sein, dass beim BGH üblicherweise einige Monate vergehen, bis die endgültige Entscheidung mit Entscheidungsgründen abgesetzt ist. Es gibt also regelmäßig nichts zu verkünden. So mündet die Gesetzesbegründung in einem „raffinierten“ Vorschlag auf Seite 17: Es könne doch auch ausreichen, eine „Kurzzusammenfassung“ vorzutragen.

„Eine vollständige Verlesung eines Urteils dürfte für die Medienübertragung in der Regel ohnehin nicht von Interesse sein.“<sup>7</sup>

Dies gleicht der Aufforderung zu einem Stillstand der Rechtspflege. Zum einen soll ein Gericht nunmehr, bevor es in Ruhe die Entscheidungsgründe überlegt, eine Kurzzusammenfassung schreiben und vortragen. Was diese Kurzzusammenfassung bringen soll (etwa neben der Pressemitteilung des BGH), bleibt im Dunkeln. Zum anderen bleibt ebenfalls unerfindlich, welche Bedeutung eine solch kurze Zusammenfassung haben soll. Der „dumme“ Bürger solle ohnehin kein Interesse daran haben, das vollständige Urteil zu erfahren.<sup>8</sup> Daher wird das Urteil einfach verkürzt und für die Medien aufbereitet.

Dass mit solchen „Appetizern“ ziemlich viel Unfug verbreitet werden kann, liegt auf der Hand. So entsteht unter dem Druck der Medien die Gefahr einer Verkürzung und Verflachung der Justiz.<sup>9</sup> Notwendige Differenzierungen, die sich nur durch die Urteilsgründe erstellen ließen, fallen der Medienaufbereitung zum Opfer.<sup>10</sup> Dem Richter bleibt keine Chance, in Ruhe und bedacht seine Argumentation zusammenzustellen; er „rennt der Öffentlichkeit entgegen“ mit einer Kurzzusammenfassung.<sup>11</sup> Dies ist ein erheblicher Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit, und mancher Vorsitzender wird dies als gelungene Begründung verwenden, warum er sein Urteil vor der Presse nicht verkündet.<sup>12</sup>

Auch die Regelung zu Tonaufnahmen im Medienzimmer wirft mehr Fragen auf, als sie löst. Zum einen ist nun die Stunde der Stenografen wiedergekommen. Denn letztendlich setzt sich nur der durch, der wortgetreu genannte Formulie-

rungen aus dem Sitzungssaal wiedergeben kann. Die Tonaufnahme darf eben weder gespeichert noch gar veröffentlicht werden. Zum anderen stellt sich die Frage nach der notwendigen Infrastruktur. Was hat das Gericht bereitzustellen? Im Sitzungssaal muss über eine geeignete Mikrofon- und Aufnahmetechnik nachgedacht werden. Warum sollten die Parteien diese Mikrofone benutzen müssen? Was ist, wenn die Mikrofontechnik unzureichend ist? Jeder Pressevertreter hat seine Besonderheiten und Vorlieben, was Akustik angeht.<sup>13</sup> Und was ist mit dem Medienzimmer selbst? In vielen Gerichten gibt es überhaupt keinen Platz für einen solchen Raum.<sup>14</sup>

Im Übrigen fragt sich auch hier, welche technische Infrastruktur der Medienvertreter dort vorfinden darf; der Entwurf schätzt die Kosten gering ein und beziffert sie mit einer einmaligen Anschaffung von 15.000 Euro.<sup>15</sup> Schließlich seien in allen Gerichten bereits Mikrofontechnik und Telefonanlagen vorhanden; auch müsse der Raum für Pressevertreter „nicht groß“ sein. Der Hauptkostenfaktor bestehe in den laufenden Kosten für die Überwachung und Durchsetzung der Hausordnung.<sup>16</sup> Es müsse ein Wachtmeister den Arbeitsraum überprüfen und überwachen.

Ob eine Überwachung überhaupt zulässig und mit der Pressefreiheit in Einklang zu bringen ist, dürfte fragwürdig sein.<sup>17</sup> Jedenfalls tun sich der Bundestag und der Bundesrat als Bundesorgane mit der Sache einfach, wenn sie auf vorhandene technische Infrastruktur bei den überwiegend länderorganisierten Gerichten setzen. Schließlich ist es gefährlich, Medien nur auf das Medienzimmer zu verweisen.<sup>18</sup> Medien vor Gericht brauchen Augenkontakt, sie müssen den Parteien in die Augen sehen. Mimik, Gestik und „unausgesprochene Worte“ sind meist ebenso wichtig für die Gerichtsberichterstattung wie das gesprochene Wort.<sup>19</sup> Und so werden sich viele Medienvertreter dem Gang ins Medienzimmer widersetzen. Dank Handy und Computer sind sie ohnehin nicht auf die Infrastruktur des Medienzimmers angewiesen. Es entstehen auch eine andere Öffentlichkeit und ein erweiterter, verfremdeter Begriff der Hauptverhandlung. Zu Recht schreibt *Heiner Alwart*, Strafrechtsprofessor in Jena und späterer Experte bei der Bundestagsanhörung zum Gesetzentwurf, zum damaligen NSU-Verfahren:

4 BT-Drs. 18/10144, 34.

5 Siehe dazu auch *BVerfGE* 103, 44 = NJW 2001, 1633 = ZUM 2001, 220 (227); *Limberg/Gerhardt*, ZRP 2016, 124; *Pfeiffer*, StPO, 4. Aufl. 2002, § 169 GVG Rn. 1.

6 Andererseits wird auch die Entstehung einer „Zwei-Klassen-Justiz“ befürchtet, wenn nur Richter mit Hang zur Selbstdarstellung Kameras zulassen; s. zB *van Bühren*, ZAP 2016, 995 (996).

7 BT-Drs. 18/10144, 17.

8 Dazu differenzierend *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kap. 10 Rn. 180.

9 Die Gefahr, dass Art und Inhalt der Urteilsverkündung an ein „Millionenpublikum“ angepasst werden, sieht auch die Präsidentin des BGH *Bettina Limberg*, ZRP 2016, 124.

10 S. dazu *BVerfGE* 103, 44 = NJW 2001, 1633 = ZUM 2001, 220 (227); aA *Bernzen/Bräutigam*, K & R 2017, 555 (558).

11 *Huff*, NJW 2001, 1622 (1623).

12 AA *Bernzen/Bräutigam*, K & R 2017, 555 (558).

13 Mit Anforderungen an die Technik beschäftigen sich auch *Loubal/Hofmann*, MMR 2016, 669 (672).

14 *Pfeiffer*, § 169 GVG Rn. 1.

15 BT-Drs. 18/10144, 3, 23.

16 BT-Drs. 18/10144, 24.

17 Die Vereinbarkeit der Regelung mit der Sitzungspolizei des Vorsitzenden bezweifelt auch *Norouzi*, StV 2016, 590 (594).

18 BT-Drs. 18/10144, 27.

19 *v. Coelln* weist zudem darauf hin, dass selbst erfahrene Prozessbeobachter Schwierigkeiten haben werden, die einzelnen Akteure anhand ihrer Stimme zu unterscheiden (*v. Coelln*, AFP 2016, 491 [493]).

„Ein mit Bildschirmen und Lautsprechern ausgestatteter Ergänzungsraum würde nicht bloß einen graduellen Zugewinn an ohnehin vorhandener Öffentlichkeit bringen, sondern eine neue Qualität für die Hauptverhandlung insgesamt schaffen. Diese optisch-akustische Ausdehnung der räumlichen Gegebenheiten würde den normativen Sinn von Öffentlichkeit elementar verletzen. Es entstünde eine völlig andere Gestalt von Öffentlichkeit als die authentische, die das Gesetz meint und auf die es zählt.“<sup>20</sup>

Im Hinblick auf die Erleichterungen für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung ist fraglich, ob die nunmehr vorgenommene Änderung ausreicht. Art. 13 I der UN-Behindertenrechtskonvention spricht ausdrücklich davon, dass die Gerichte notwendige Vorkehrungen treffen müssen, um Behinderten ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme an allen Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Der Begriff der mittelbaren Teilnahme ist sehr weit formuliert. Er umfasst nicht nur die Beteiligung als Kläger oder Beklagter an Gerichtsverfahren. Vielmehr ist auch die allgemeine Justizöffentlichkeit davon umfasst.<sup>21</sup> Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat daher am 13.5.2015 kritisiert, dass Strukturen für die Assistenz von Menschen mit Behinderung im Justizbereich fehlen.<sup>22</sup> Es hätte sich zum Beispiel angeboten, allgemein mehr simultane Dolmetscher auch für die Zuhörer in einer Verhandlung vorzusehen, besonders, wenn die Verhandlung von allgemeinem Interesse ist. Es geht also

auch um eine allgemeine Forderung nach Barrierefreiheit von Gerichten und Justizbehörden.<sup>23</sup>

#### IV. Ausblick

Die Neuregelungen des GVG treten zum 19.4.2018 in Kraft, sie gelten aber nicht für Verfahren, die vor Inkrafttreten des Gesetzes anhängig waren (§ 43 I EGGVG nF). Mit den Neuregelungen steht den Gerichten ein Weg zu mehr Medienöffentlichkeit zur Verfügung. Sie sollten diesen Gestaltungsspielraum im Rahmen ihres Ermessens und dem Lichte der Entscheidung des *BVerfG* zur Pressefreiheit bei Gericht gut nutzen.<sup>24</sup> Denn ansonsten bleibt das neue Gesetz ein zahloser Tiger – ohne Auswirkungen für die Presse und die Öffentlichkeit. ■

20 Videoübertragung beim NSU-Prozess: Von Authentizität weit entfernt, Heiner Alwart, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/nsu-prozess-videouebertragung-presse-oeffentlichkeit/> (zuletzt abgerufen am 26.10.2017).

21 Fischer, Die Medienöffentlichkeit im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 2014, 190.

22 UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Dreizehnte Tagung, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands Rn. 27.

23 UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Dreizehnte Tagung, Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands Rn. 27, 28 a.

24 Anders ist die Lage, wenn man Heiner Alwart und seiner Haltung bei der Bundestagsanhörung zum Gesetz folgt. Eine wirkliche Medienübertragung aus dem Gerichtssaal diene danach allein der Unterhaltung und dem Zeitvertreib und nutze niemandem.

## Zur Rechtsprechung

Professorin Dr. Petra Pohlmann\*

### Unwirksamer Verzicht des Versicherungsnehmers auf vorvertragliche Informationen

#### I. Fragestellung

§ 7 I VVG verpflichtet den Versicherer, dem Versicherungsnehmer vor Abgabe seiner Vertragserklärung bestimmte Informationen mitzuteilen. Die hier zu besprechende Entscheidung des *BGH* klärt einige wichtige Rechtsfragen zu dieser Norm. Sie ist in nahezu allen Punkten in ersten Reaktionen auf Zustimmung gestoßen.<sup>1</sup> Beim Abschluss des hier in Rede stehenden Rentenversicherungsvertrags im Jahr 2010 hatte der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, vor Abgabe seines Vertragsangebots die gem. § 7 I VVG vom Versicherer mitzuteilenden Informationen zu erhalten. Er hatte diese Informationen daraufhin erst mit der Annahmeerklärung des Versicherers, zusammen mit dem Versicherungsschein (Police, § 3 VVG), bekommen. 2013 hatte er dann Widerspruch, Widerruf und Rücktritt erklärt und verlangte nun Rückzahlung sämtlicher Prämien zuzüglich Zinsen.

Da der Verzicht nicht wirksam war (dazu unten II), hatte der Versicherer seine Pflichten aus § 7 I 1 VVG verletzt, indem er die Informationen erst mit seiner Annahmeerklärung verschickte. Welche Folgen diese Pflichtverletzung für die Wirksamkeit des Vertrags (III) und den Beginn der Widerrufsfrist (IV) hatte und ob sich an sie Schadensersatzansprüche knüpfen können (V), hatte der *BGH* zu entscheiden.

#### II. Unwirksamkeit des Verzichts

Der Verzicht war, wie nach § 7 I 3 VVG erforderlich, auf einem gesonderten Blatt erklärt<sup>2</sup> und zudem – was nicht notwendig ist – fett gedruckt worden. Auch war, wie geboten, der Verzicht insofern ausdrücklich erklärt worden, als „Darauf verzichte ich ...“ im Text stand. Dem *BGH* genügte das nicht, da die Überschrift des Textes „Zustimmungserklärung“ lautete und der Verzicht erst am Ende der Erklärung ausdrücklich erwähnt wurde. Allerdings würdigt der *BGH* nicht, dass im Satz zuvor davon die Rede war, der Versicherer werde von seiner Pflicht entbunden, die Dokumente rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers zu übermitteln. Dennoch überzeugt die Bewertung des *BGH* im Ergebnis, denn die Überschrift „Zustimmungserklärung“ ist unklar, und der Verzicht enthaltende Textteil war eingeleitet mit den Worten: „Der Ver-

\* Die Autorin ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Zivilverfahrensrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. – Besprechung von *BGH*, Urt. v. 28.6.2017 – IV ZR 440/14, NJW 2017, 3387 (unter Nr. 12 in diesem Heft).

1 Prelinger, jurisPR-VersR 8/2017, Anm. 1; Jörg Schmidt, IBR 2017, 531; krit. zum Standpunkt des *BGH* zum Schadensersatz aber Armbrüster, EWIR 2017, 497.

2 Dies übersehend Prelinger, jurisPR-VersR 8/2017, Anm. 1 unter D.